

**Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes
im Stadtbezirk 15 Trudering-Riem**

**Widmung
der Gesamtstrecke der Karl-Dressel-Straße und
der Gesamtstrecke der Otto-Perutz-Straße und
der Teilstrecke der Heinrich-Böll-Straße**

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 10454

Anlagen
2 Pläne

**Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 15 Trudering-Riem
vom 14.12.2017**
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Nach Art. 6 des Bayerischen Straßen und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 485), muss die Widmung, durch die eine Straße die Eigenschaft einer öffentlichen Straße erhält, durch die Straßenbaubehörde förmlich verfügt werden.

Die Gesamtstrecke der Karl-Dressel-Straße (Gesamtfl. Flstk. Nr. 1408/351 und 1408/352, Teilfl. Flstk. Nr. 1712/0 und 1408/348, Gemarkung Trudering) zwischen dem Siegmund-Riefler-Bogen (= km 0,000) und der Paul-Henri-Spaak-Straße (= km 0,172), ist gemäß Bebauungsplan Nr. 1728f_T2 (Teil 2) soweit technisch hergestellt und abgenommen, dass sie zur Ortsstraße gewidmet werden kann.

Die Gesamtstrecke der Otto-Perutz-Straße (Gesamtfl. Flstk. Nr. 1408/359, Teilfl. Flstk. Nr. 1408/345 und 1408/352, Gemarkung Trudering) zwischen der Karl-Dressel-Straße (= km 0,000) und dem De-Gaspero-Bogen (= km 0,247), ist gemäß Bebauungsplan Nr. 1728f_T2 soweit technisch hergestellt und abgenommen, dass sie zur Ortsstraße gewidmet werden kann.

Die Teilstrecke der Heinrich-Böll-Straße (Teilfl. Flstk. Nr. 1408/231 Gemarkung Trudering) zwischen dem Anwesen Haus Nr. 113, Südseite (= km 0,647) und dem Ende der Kehre (= km 0,697), ist gemäß Bebauungsplan Nr. 1728i soweit technisch hergestellt und abgenommen, dass sie zur Ortsstraße gewidmet werden kann.

Die Straßenbaubehörde für die neu zu widmenden Straßenstrecken ist die Landeshauptstadt München.

Die genannten Straßen befinden sich im Eigentum der Landeshauptstadt München.

Soweit nachfolgendem Antrag stattgegeben wird, veranlasst das Baureferat die Widmung und wird die öffentliche Bekanntgabe der Verfügung gemäß Art. 41 Abs. 3 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) vom 23.12.1976 (BayRS 2010-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2009 (GVBl. S. 628), vornehmen.

Der Korreferent des Baureferates, Herr Stadtrat Danner, und die Verwaltungsbeirätin der Hauptabteilung Verwaltung und Recht, Frau Stadträtin Dr. Söllner-Schaar, haben je einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

Der Widmung der Gesamtstrecke der Karl-Dressel-Straße zwischen dem Sigmund-Riefler-Bogen (= km 0,000) und der Paul-Henri-Spaak-Straße (= km 0,172) zu einer Ortsstraße wird zugestimmt.

Der Widmung der Gesamtstrecke der Otto-Perutz-Straße zwischen der Karl-Dressel-Straße (= km 0,000) und dem De-Gaspero-Bogen (= km 0,247) zu einer Ortsstraße wird zugestimmt.

Der Widmung der Teilstrecke der Heinrich-Böll-Straße zwischen dem Anwesen Haus Nr. 113, Südseite (= km 0,647) und dem Ende der Kehre (= km 0,697) zu einer Ortsstraße wird zugestimmt.

III. Beschluss
nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 15 der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Otto Steinberger

Rosemarie Hingerl
Berufsm. Stadträtin

IV. Wv. Baureferat - RG 4 zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdruckes mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 15
An das Direktorium - Dokumentationsstelle
An das Revisionsamt
An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung
An das Kreisverwaltungsreferat - HA III
An das Kreisverwaltungsreferat - HA III/13
An das Kommunalreferat - GeodatenService
An das Baureferat - RG 4, VR, VV-E, G, TZ, T 1, T 2
zur Kenntnis.

Mit Vorgang zurück an das Baureferat - VZ
zum Vollzug des Beschlusses.

Am
Baureferat - RG 4
I. A.

V. Abdruck von I. mit IV.

1. An dasreferat

Es wird gebeten, von der Abänderung des Beschlusses durch den Bezirksausschuss Kenntnis zu nehmen; der Beschluss betrifft auch Ihr Referat. Es wird um umgehende Mitteilung ersucht, ob der Beschluss aus dortiger Sicht vollzogen werden kann.

2. Zurück an das Baureferat - RG 4

Der Beschluss

- kann vollzogen werden.
- kann / soll nicht vollzogen werden.

VI. An das Direktorium - D-II-BA

- Der Beschluss des Bezirksausschusses 15 kann vollzogen werden.
- Der Beschluss des Bezirksausschusses 15 kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt).
- Der Beschluss ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

Am
Baureferat - RG 4
I.A.